

# Allgemeines über Ratten

Ratten sind eine weltweite Plage, vor allem die Wanderratte. Sie lebt in enger Nachbarschaft zu den menschlichen Wohn- und Arbeitsstätten, soweit die Nahrungsgrundlage dies zulässt. Ihr Lebensraum sind in erster Linie die Abwasserkanäle und deren näheres Umfeld. Dort findet sie häufig ein reiches Nahrungsangebot. Es ist eine permanente Aufgabe der Kommunen und auch aller Privatpersonen, durch richtigen Umgang mit Lebensmitteln und Abfällen dafür zu sorgen, dass sich die Rattenpopulationen nicht unkontrolliert vermehren.

Die Wanderratte hat zwei bis vier Würfe mit ca. acht Jungen im Jahr. Die Jungtiere sind bereits im 3. Lebensmonat fortpflanzungsfähig. Theoretisch kann somit ein Rattenpaar 1.000 Nachkommen im Jahr erzeugen. Diese Tiere sind Allesfresser. Ein großer Teil ihrer Nahrung ist tierischer Herkunft. Sie springen, schwimmen und tauchen gut und können daher nahezu überall eindringen. Ratten leben in Gruppen. Ein Vorkommen auf freien, offenen Plätzen kann auf einen stärkeren Befall hindeuten. Ratten haben feste Wegebeziehungen, was eine Bekämpfung erleichtert.

## Aktuell: Ratten gesichtet!

Einige Beobachtungen in unserem Gemeindegebiet lassen den Rückschluss zu, dass die Ratten wieder auf dem Vormarsch sind. Ratten wurden auf Straßen, in Gärten und auch in Straßeneinläufen gesichtet. Wie einschlägigen Veröffentlichungen zu entnehmen ist, machen die krankheitsübertragenden Nager auf der Suche nach Nahrung selbst vor Toiletten nicht halt. Sie werden angelockt durch Speisereste die über die Toilettenspülung entsorgt wurden. Auch offene Kompostplätze in Gärten und ein verfügbares Futterangebot bei Kleintierhaltungen können leicht zu einem Anziehungspunkt für Ratten werden. Bei günstigen Lebensbedingungen kommt es dann zu einer raschen Vermehrung der Nager.

## Wichtig ist deshalb:

- Keine Entsorgung von Speiseresten über die Kanalisation!
- Speisereste gehören in die Biotonne!
- Nahrungsmittel für Tiere in fest verschlossenen Behältnissen aufbewahren und Zugang zu diesen nicht ermöglichen!
- Für Kompostierer: Speisereste, unter anderem fleischhaltige Abfälle, tief im Komposthaufen eingraben, um eine Witterung des Verwesungsgeruches zu vermeiden. Besser wäre es aber, solche Reste in der Biotonne zu entsorgen!
- Nahrungsangebot für Ratten erst gar nicht anbieten!

## Maßnahmen in der Gemeinde Pfarrweisach:

- Bekämpfung im betroffenen Gebiet durch Auslegen von Rattengift im öffentlichen Kanalsystem.
- Regelmäßige Kontrolle der ausgelegten Köder und Entfernung der verendeten Ratten

Eine Bekämpfung durch Privatpersonen auf deren Grund wird durch die Gemeinde Pfarrweisach gewünscht. Dies ist möglich durch Ausbringen von geeignetem Gift auf den von Ratten benutzten Wegen. Eine ausführliche Unterweisung über den richtigen Umgang durch unsere Bauhofmitarbeiter ist dabei eine wichtige Voraussetzung! Das Gift wird nur an zuverlässige erwachsene Personen abgegeben. Darüber wird Buch geführt. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Gift- Empfänger, dass sie die gesetzlichen Forderungen in vollem Umfang einhalten und dass sie die Unterweisung auch verstanden haben.

**Im Interesse aller Gemeindebewohner, die sich alle ein gesundes Wohnumfeld wünschen, bitte ich um Beachtung dieser Grundsätze und Handlungsanweisungen.**

*Herrmann Martz*

**1. Bürgermeister der  
Gemeinde Pfarrweisach**

---

## **Rechtliche Hinweise - Auszüge**

**Gefahrstoffverordnung (Anhang 5, Nr 6, Punkt 6.3.1 "Personen, NICHTZIELTIERE und Umwelt dürfen gesundheitlich NICHT gefährdet werden.)**

Ist das der Fall, kann derjenige, welcher Rodentizide (Rattengift) ausgelegt hat, zur Verantwortung und Schadenersatz herangezogen werden.

Hat das ein sachkundiger Fachmann falsch ausgelegt, kann er heran gezogen werden, weil er seine Sorgfaltspflicht nicht Genüge getan hat, obwohl er Sachkundiger ist.

Eine Privatperson darf Rodentizide nur auf seinem eigenen Grund und Boden auslegen, nicht gewerblich und nicht bei "dritten Personen". (Hausmeister oder sonstige beauftragte Personen). Tut er es dennoch, macht er sich schon durch die Tat selbst strafbar, ohne das etwas passiert sein muss.

Das Einzige, wo wer "selbst Schuld" hat, ist, wenn sein eigenes Haustier auf seinem eigenen Boden den ausgelegten Köder frisst.

Aber selbst dann würde er wohl nicht ungestraft davon kommen, sähe das ein Nachbar, dass wer "versehentlich" sein Haustier vergiftet hat.

---

## **Tierschutzgesetz - Töten von Tieren - § 4**

(1) Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

---

## **Infektionsschutzgesetz § 17**

Besondere Maßnahmen der zuständigen Behörde, Rechtsverordnungen durch die Länder

(2) Wenn Gesundheitsschädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden, so hat die zuständige Behörde die zu ihrer Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Bekämpfung umfasst Maßnahmen gegen das Auftreten, die Vermehrung und Verbreitung sowie zur Vernichtung von Gesundheitsschädlingen.

**Dabei darf die Behörde nur Mittel verwenden, die vom Robert-Koch-Institut (Bundesoberbehörde) freigegeben worden sind.**

---